

**Friedhofsgebührensatzung  
für die Friedhöfe des Evangelischen Kirchspiels Schöna-Kolpien  
Vom 07.11.2017**

**Inhaltsübersicht:**

Abschnitt 1: Gebühren

- § 1    Gebührenpflicht
- § 2    Gebührensschuldner
- § 3    Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
- § 4    Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
- § 5    Rechtsmittel

Abschnitt 2: Gebührentarif

- § 6    Nutzungsgebühren
- § 7    Bestattungsgebühren
- § 8    Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
- § 9    Gebühren für die Grabberäumung
- § 10   Friedhofsunterhaltungsgebühren
- § 11   Gebühren für die Benutzung einer Leichenhalle, einer Friedhofskapelle oder einer Kirche
- § 12   Verwaltungskosten
- § 13   Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**Abschnitt 1: Gebühren**

**§ 1  
Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung der Friedhöfe in Schöna und Kolpien ihrer Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.

(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

- (1) Schuldner der Gebühr ist
1. der Nutzungsberechtigte,
  2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
  3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Gebühr und Fälligkeit**

(1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.

(2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben. Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

(4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

### **§ 4**

#### **Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren**

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird einem Verzicht auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger stattgegeben, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

### **§ 5**

#### **Rechtsmittel**

(1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger

Ev. Kirchspiel Schöna-Kolpien

derzeit

Pfarramt Uebigau

An der Kirche 1

04938 Uebigau

Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.

(4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

## **Abschnitt 2: Gebührentarif**

### **§ 6**

#### **Nutzungsgebühren**

(1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. für Wahlgräber   |          |
| 1.1. je Wahlgrabstätte  |          |
| 1.1.1. Erdbestattungen  | 200,00 € |
| 1.1.2. Urnenbeisetzungen  | 150,00 € |
| 1.3. für Urnenbeisetzungen in einer schon belegten Wahlgrabstätte   | 50,00    |
| 2. für eine Grabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage je Grabstätte |          |
| 2.1. Urnenbeisetzungen  | 900,00 € |

(2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

- |  |         |
|--|---------|
| 1. anlässlich der Belegung der zweiten Stelle eines Doppelwahlgrabes     | 13,50 € |
| 2. anlässlich der Belegung eines Urnenwahlgrabes mit einer weiteren Urne | 5,00 €  |
| 2. anlässlich der Belegung eines Erdwahlgrabes mit einer weiteren Urne   | 7,00 €  |

### **§ 7**

#### **Bestattungsgebühren - entfällt**

### **§ 8**

#### **Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen**

Für Ausgrabungen aufgrund richterlicher Anordnungen und für Umbettungen werden Gebühren in Höhe des tatsächlichen Aufwands einschließlich der Mehrwertsteuer erhoben.

### **§ 9**

#### **Gebühren für die Grabberäumung**

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte werden Gebühren in Höhe des tatsächlichen Aufwands einschließlich der Mehrwertsteuer erhoben.

Das gilt im Besonderen:

1. für die Beseitigung von Grabmalen und Abdeckplatten oder ähnlichen Einrichtungen
2. für die Beseitigung von Grabeinfriedungen je laufenden Meter
3. für die Beseitigung von Bäumen, Strauchwerk, Gebüsch je Gewächs
4. für die Beseitigung sonstigen Zubehörs

## **§ 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren**

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe und Art der Grabstätte je Grabstätte folgende Gebühren pro Jahr erhoben 12,00 €

## **§ 11 Gebühren für die Benutzung - einer Leichenhalle – entfällt (kommunal) - einer Kirche – siehe Kasualgebührenordnung**

## **§ 12 Verwaltungsgebühren**

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

- |      |  |         |
|------|--|---------|
| 1.   | allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung   | 40,00 € |
| 2.   | für die Genehmigung von Grabmalen  | 20,00 € |
| 3.   | für sonstige Verwaltungsleistungen   |         |
| 3.1. | Genehmigung einer Umbettung  | 50,00 € |
| 3.2. | Gebühr für Zulassung gewerblicher Tätigkeit für ein Jahr   | 10,00 € |
| 3.3. | Genehmigung der Beisetzung eines Ortsfremden, soweit nicht bereits ein Anrecht auf Beisetzung in einem Wahlgrab besteht – Höhe der Gebühr entspricht = 50% der regulären Grabstellengebühr |         |

## **§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 12.01.2009 außer Kraft.

**Friedhofsträger:**

Schöna, den 07.11.2017

M. Dennert  
Stellv. Vorsitzende  
des Gemeindegemeinderates

D. S. S. Schmidt  
Mitglied des Gemeindegemeinderates

**Genehmigungsvermerke:**

Kreiskirchenamt Herzberg

Die Leiterin des Kreiskirchenamtes

Herzberg, den 09.11.2017

D. S. Herfort  
Amtsleiterin

**Ausfertigung:**

Die vom Gemeindegemeinderat des Kirchspiels Schöna-Kolpien am 07.11.2017 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe in Schöna und Kolpien wurde dem Kreiskirchenamt Herzberg als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 09.11.2017 unter dem Aktenzeichen 05/17/073 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung des Kirchspiels Schöna-Kolpien wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Kreiskirchenamt Herzberg

Die Leiterin des Kreiskirchenamtes

Herzberg, den 09.11.2017

D. S. Herfort  
Amtsleiterin